S 6 R 1805/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zur Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status eines anlassbezogen als Kameramann, Videotechniker und Powerpointoperator beauftragten Medientechnikers.
Normenkette	SGB 4 § 7 Abs 1 S 1 SGB 4 § 28p Abs 1 S 1 SGb 4 § 28p Abs 1 S 5

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 R 1805/17
Datum	26.10.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 BA 4231/18
Datum	19.07.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 26. Oktober 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte trÃ¤gt auch die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst zu tragen hat.

Der Streitwert fÃ¼r das Berufungsverfahren wird auf 13.857,76 â¬ festgesetzt.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Nachforderung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r den Beigeladenen in HÃ¶he von insgesamt 13.857,76 â¬ fÃ¼r den Zeitraum

01.01.2011 bis 31.12.2014 streitig.

Der KlÃ¤ger betreibt ein Einzelunternehmen im Bereich der Medientechnik. Sein Leistungsportfolio umfasst die Bereiche HD-Projektion, GroÃ□bildprojektion, Projektion, Live-Regie, Live-Ã□bertragung, (Produkt-)PrÃ¤sentationen, Beschallung, Veranstaltungstechnik, Medientechnik, Imagefilm, Trailer, Fullservice, DVD-Erstellung, Videotechnik und Videoproduktion. Der beigeladene B ist Medientechniker mit Schwerpunkt Videotechnik. Er war fÃ¼r den KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum als Kameramann, Videotechniker und Powerpointoperator tÃ¤tig. Er erhielt in diesem Zeitraum vom KlÃ¤ger Zahlungen in HÃ¶he von rund 33.000 â□¬ (2011: rund 6.000 â□¬, 2012: rund 9.000Â â□¬, 2013: rund 7.000 â□¬, 2014: rund 11.000 â□¬).

Im Rahmen der BetriebsprÃ¼fung befragte die Beklagte den KlÃ¤ger und den Beigeladenen mittels FragebÃ¶gen zu der TÃ¤tigkeit. Der KlÃ¤ger gab u.a. an, er habe den Beigeladenen mit Videoproduktionen und ggf. medientechnischen Dienstleistungen beauftragt. Eine regelmÃ¤Ã□ige Arbeitszeit sei nicht vereinbart worden, Arbeitsort sei der jeweilige Veranstaltungsort. Als Arbeitsmittel habe er dem Beigeladenen Videokameras und Medientechnik zur VerfÃ¼gung gestellt. Fragen, ob dem Beigeladenen Weisungen hinsichtlich seiner Arbeit erteilt worden seien, ob seine Arbeiten kontrolliert worden seien, ob er Berichte abzugeben gehabt habe und ob er in den betrieblichen Arbeitsablauf eingegliedert gewesen sei (z.B. durch die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Teamarbeit, DienstplÃ¤ne, SchulungsmaÃ□nahmen, Dienstkleidung), beantwortete der KlÃ¤ger jeweils mit â□□neinâ□□. Der Beigeladene habe seine Preise selbst gestaltet und Reise- und Ã□bernachtungskosten zusÃ¤tzlich in Rechnung gestellt. Die Bezahlung sei nach Rechnungsstellung pro Auftrag erfolgt.

Der Beigeladene gab u.a. an, dass er Dienstleistungen fÃ¼r Medientechnik, Kamera und Videoproduktionen erbringe. Er habe ein Gewerbe angemeldet, unterhalte keine eigenen GeschÃ¤fts- bzw. BetriebsrÃ¤ume, verfÃ¼ge jedoch Ã¼ber ein Homeoffice. Mit dem KlÃ¤ger sei keine regelmÃ¤Ã□ige Arbeitszeit vereinbart, Arbeitsort sei die jeweilige Veranstaltungslocation. Die Fragen, ob ihm Weisungen erteilt, seine Arbeit kontrolliert werde, er Berichte abzugeben habe und er in den betrieblichen Arbeitsablauf beim KlÃ¤ger eingegliedert sei, beantwortete der Beigeladene im Fragebogen ebenfalls mit â□□neinâ□□. Er kÃ¶nne AuftrÃ¤ge auch ablehnen. Angenommene AuftrÃ¤ge wÃ¼rden von ihm persÃ¶nlich erbracht, Equipment werde vom Auftraggeber gestellt. Er sei nicht verpflichtet gewesen, eigenes Kapital einzusetzen. Eigene Werbung sei ihm erlaubt gewesen, seine Preise habe er selbst gestaltet, er habe auch mehrere Auftraggeber bzw. einen eigenen Kundenstamm gehabt. Die VergÃ¼tung sei pro Auftrag nach Rechnungsstellung erfolgt; dabei seien ihm auch Reise- und Ã□bernachtungskosten gewÃ¤hrt worden. ErgÃ¤nzende Fragen der Beklagten beantwortete der Beigeladene dahingehend, dass der Inhalt der Produktionen in der Regel vom Kunden seines Auftraggebers vorgegeben werde. Die gestalterischen Aufgaben lÃ¤gen nicht in seinem Aufgabenbereich. Die Produktionsleitung obliege seinem Auftraggeber. Das Equipment sei von seinem Auftraggeber gestellt worden und die VergÃ¼tung sei als Tagessatz erfolgt. Als weitere Auftraggeber habe er in den Jahren 2011 bis 2014

u.a. die Firmen L-C UG, R-P Service GmbH, P GmbH, F Touristik, B GmbH, M-Hotel B, K Designagentur, e sowie diverse AuftrÃ¤ge von privat gehabt. Er sei auch unabhÃ¤ngig von der Firma des KlÃ¤gers selbststÃ¤ndig tÃ¤tig und habe keine eigenen Arbeitnehmer angestellt.

Auf ein AnhÃ¶rungsschreiben der Beklagten vom 13.04.2016 nahm der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 09.05.2016 dahingehend Stellung, dass er den Schlussfolgerungen der Beklagten, wonach mit dem Beigeladenen ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis vorliege, auf das Entschiedendste widerspreche. Dies sei zu keinem Zeitpunkt der Fall gewesen. FÃ¼r bestimmte Veranstaltungen benÃ¶tige seine Firma K, das extern dazu gebucht werde. Das Hinzuziehen von externen Unternehmen sei im Regelfall mit dem Veranstalter abgesprochen und zum Teil extra in der Rechnung ausgewiesen. Dabei wÃ¼rden â meist mÃ¼ndlich â bekannte und erfahrene Firmen in jedem Einzelfall angefragt, ob sie Interesse an der Ãbernahme eines Auftrags hÃ¤tten und welche Preisvorstellungen sie hÃ¤tten. Der Beigeladene nenne bei jeder Anfrage seinen konkreten Preis fÃ¼r diese angefragte Leistung. Die Preisgestaltung obliege ihm selbst. Er habe im Ãbrigen mehrere Anfragen in der Vergangenheit abgelehnt, weil entweder keine Einigung zustande gekommen sei oder er bereits anderweitig gebucht gewesen sei. Wie die zu erbringende Leistung dann vor Ort erfolge, obliege ausschlieÃlich dem Beigeladenen. Dieser verfÃ¼ge Ã¼ber hervorragende QualitÃ¤ten als medientechnischer Allrounder in den Bereichen Video, Ton und Licht; teilweise Ã¼berstiegen dessen Kompetenzen seine eigenen, so dass es unsinnig wÃ¤re, ihm bezÃ¼glich seiner Arbeit und deren AusfÃ¼hrung Anweisungen zu erteilen. Es werde lediglich vor Vertragsabschluss kommuniziert, was der Veranstalter als Kunde wÃ¼nsche. Die Produktionsleitung habe der Veranstalter inne, nicht seine Firma. Diesen Anordnungen mÃ¼sse seine Firma ebenfalls folgen â wenn er sich weigere, auf KundenwÃ¼nsche einzugehen, werde dieser Veranstalter keine AuftrÃ¤ge mehr erteilen. Bei der Erledigung seines Auftrags sei der Beigeladene vÃ¶llig weisungsfrei, was sich auch daran zeige, dass er bei vielen Veranstaltungen ohne ihn selbststÃ¤ndig tÃ¤tig sei. Bei solchen Veranstaltungen mÃ¼sse ausschlieÃlich der Beigeladene vor Ort entscheiden, wie er z.B. auf VerÃ¤nderungen der KundenwÃ¼nsche oder unerwartete Begebenheiten reagiere. Es sei unmÃ¶glich, dass sich der Beigeladene dabei zuerst mit seiner Firma abstimme. In der Veranstaltungsbranche sei es selbstverstÃ¤ndlich und unabdingbar, dass der Veranstalter den in der Veranstaltungsbranche tÃ¤tigen Firmen den Ort, die Zeit und die Dauer der Veranstaltung vorgebe. Dieser enge Rahmen gelte fÃ¼r alle beteiligten Firmen. Der Beigeladene habe innerhalb dieses Rahmens die gleichen Gestaltungsfreiheiten wie seine eigene Firma. In den Jahren 2011 bis 2014 habe er den Beigeladenen zwischen 12 und 30 Tage pro Jahr gebucht.

Mit Bescheid vom 19.08.2016 erhob die Beklagte fÃ¼r den PrÃ¼fzeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2014 eine Nachforderung an SozialversicherungsbeitrÃ¤gen Ã¼ber 13.857,57 â¬. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie im Wesentlichen aus, dass das durch die BetriebsprÃ¼fung eingeleitete sozialversicherungsrechtliche Statusfeststellungsverfahren zu dem Ergebnis gefÃ¼hrt habe, dass der Beigeladene in der beim KlÃ¤ger ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit im Bereich der Medien- und

Videotechnik in der Zeit vom 01.04.2011 bis 31.12.2014 abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt gewesen sei. Der Beigeladene habe fÃ¼r das Unternehmen des KlÃ¤gers Dienstleistungen fÃ¼r Medientechnik, Kamera- und Videoproduktionen durchgefÃ¼hrt. Der Inhalt der Produktionen sei ihm dabei in der Regel vorgegeben worden, die gestalterischen Aufgaben hÃ¤tten nicht in seinem Aufgabenbereich gelegen. Die Produktionsleitung habe bei der Firma des KlÃ¤gers gelegen, deren Vorgaben der Beigeladene umgesetzt habe. SÃ¤mtliches Equipment sei dem Beigeladenen kostenlos zur VerfÃ¼gung gestellt worden, die Abrechnung sei mit einer Tagespauschale zuzÃ¼glich Reise- und Ãbernachtungskosten erfolgt. Unter BerÃ¼cksichtigung der von der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Abgrenzungskriterien sei im Ergebnis von einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis auszugehen. Der Beigeladene sei weisungsgebunden gewesen, da er keinen wesentlichen Einfluss auf den Inhalt der Produktion genommen habe und die selbststÃ¤ndige schÃ¶pferisch-gestalterische TÃ¤tigkeit nicht in seinem Aufgabenbereich gelegen habe. Der Beigeladene sei in die Struktur des Betriebes des KlÃ¤gers eingegliedert gewesen, weil er in den vom KlÃ¤ger vorgegebenen Arbeitsprozess im Sinne einer dienenden Teilhabe eingegliedert gewesen sei. Es sei nicht ersichtlich, dass der Beigeladene bei seiner TÃ¤tigkeit ein Risiko getragen habe, welches das wirtschaftliche und finanzielle Risiko eines vergleichbaren Arbeitnehmers Ã¼bersteige und sich als typisch fÃ¼r einen Unternehmer darstelle. Der Beigeladene habe kein nennenswertes Wagniskapital eingesetzt. Insgesamt Ã¼berwÃ¶gen die Merkmale, die fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprÃ¤chen.

Den hiergegen am 06.09.2016 erhobenen und nicht weiter begrÃ¼ndeten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 08.05.2017 zurÃ¼ck. Auch nach nochmaliger ÃberprÃ¼fung nach Aktenlage entspreche der angefochtene Beitragsbescheid der Sach- und Rechtslage und sei nicht zu beanstanden.

Zur BegrÃ¼ndung der hiergegen am 09.06.2017 zum Sozialgericht (SG) Heilbronn erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger vorgetragen, dass der Beigeladene entgegen der Ansicht der Beklagten nicht im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses fÃ¼r den KlÃ¤ger tÃ¤tig gewesen sei. TÃ¤tigkeiten hÃ¤tten im streitigen Zeitraum wie folgt stattgefunden:

2011:Â Â 12 TageÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Â 8 Projekte
2012:Â Â 24 TageÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Â 14 Projekte
2013:Â Â 25 TageÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Â 8 Projekte
2014:Â Â 36 TageÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Â 11 Projekte.

Schriftliche Vereinbarungen bestÃ¼nden nicht, die jeweilige Auftragsvergabe erfolge telefonisch. Der Beigeladene entscheide Ã¼ber die Annahme in AbhÃ¤ngigkeit von seiner zeitlichen VerfÃ¼gbarkeit und der Frage, ob das Projekt seinen gestalterischen FÃ¤higkeiten und AnsprÃ¼chen entspreche. Bei der DurchfÃ¼hrung der einzelnen Projekte setze er neben ihm vom KlÃ¤ger zur VerfÃ¼gung gestelltem Equipment auch eigenes Equipment ein, namentlich seine eigene Kamera, seinen fÃ¼r Video- und Medienregie geeigneten PC und seine

Filmschnittsoftware. Er entscheide in eigener Verantwortung, welche medientechnischen Komponenten (Leinwand, Beamer, Beschallung, Funksysteme) er bei der DurchfÃ¼hrung eines Auftrages einsetze. Weiterhin entscheide er in Abstimmung mit dem Kunden eigenverantwortlich, welche Szenen er aus welchen Perspektiven mit welcher Licht- und Tongestaltung aufnehme und wie er diese anschlieÃend schneide. Das Schneiden der Aufnahmen sowie anfallende Verwaltungsarbeiten erledige er in seinem Homeoffice; er habe keinen Arbeitsplatz in den GeschÃ¤ftsrÃ¤umen des KlÃ¤gers. Nach Erledigung des jeweiligen Auftrags stelle der Beigeladene dem KlÃ¤ger seine TÃ¤tigkeit zu den jeweils vor Auftragserteilung vereinbarten TagessÃ¤tzen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer in Rechnung. FÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit spreche unter BerÃ¼cksichtigung der allgemeinen Grund-sÃ¤tze der Statusfeststellung, dass weder der KlÃ¤ger noch der Beigeladene ein sozialversicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis hÃ¤tten begrÃ¼nden wollen. Der Beigeladene stelle dem KlÃ¤ger seine Arbeitskraft nicht umfassend, sondern nur wenige Tage im Jahr zur VerfÃ¼gung. Es lÃ¤gen keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r vor, dass er sich dem KlÃ¤ger im Sinne einer Abrufbarkeit zur VerfÃ¼gung hÃ¤tte halten mÃ¼ssen. Nach Auftragsannahme sei er gerade nicht in die betriebliche Organisation des KlÃ¤gers eingegliedert. Beim KlÃ¤ger arbeiteten keine Festangestellten mit dem gleichen TÃ¤tigkeitsspektrum wie der Beigeladene. Es bestehe auch keine persÃ¶nliche oder wirtschaftliche AbhÃ¤ngigkeit vom KlÃ¤ger, was allein daran deutlich werde, dass er nur wenige Tage im Jahr fÃ¼r diesen tÃ¤tig werde. Soweit er bei der DurchfÃ¼hrung seiner TÃ¤tigkeit in Bezug auf Inhalt, Zeit und Ort gewissen Bindungen unterliege, beruhe dies nicht auf einem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des KlÃ¤gers, sondern sei vertraglich vereinbarter, durch das AuftragsverhÃ¤ltnis zwischen dem KlÃ¤ger und dessen Kunden vorgegebener Bestandteil der Ã¼bernommenen Aufgabe. Der Beigeladene trage auch durchaus ein wirtschaftliches Risiko hinsichtlich der Verwertbarkeit seiner Arbeitskraft und des Einsatzes eigener GerÃ¤tschaften (Kamera, Laptop, Schnittsoftware). DarÃ¼ber hinaus sei er programmgestaltend tÃ¤tig im Sinne des Abgrenzungskataloges fÃ¼r die im Bereich Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktionen tÃ¤tigen Personen (auf der Grundlage des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 16.01.1996 zur DurchfÃ¼hrung der KÃ¼nstlersozialversicherung).

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat zur BegrÃ¼ndung auf die AusfÃ¼hrungen in den angefochtenen Bescheiden verwiesen. DarÃ¼ber hinaus stÃ¼nden die Angaben im Klageverfahren im Widerspruch zu den Angaben im Verwaltungsverfahren.

Das SG hat Herrn B zum Verfahren beigeladen und den Beigeladenen schriftlich sowie mÃ¼ndlich im Termin am 26.10.2018 und den KlÃ¤ger mÃ¼ndlich in Terminen am 24.01.2018 und 26.10.2018 weiter befragt. Der KlÃ¤ger hat angegeben, er frage je nach Auftrag mehrere KameramÃ¤nner an, er habe keinen davon als Arbeitnehmer angestellt. Er frage an und stelle dann das Team zusammen. Bei Zusage erfolge dann eine Vorbesprechung, bei der er nicht immer dabei sei. Er mache keine inhaltlichen oder zeitlichen Vorgaben. Dies ergebe sich aus dem Auftrag. Der Beigeladene benutze in 40 bis 50 Prozent der AuftrÃ¤ge seine

eigene Kamera, in 40 Prozent der FÃ¤lle seine und in 10 bis 20 Prozent die des Kunden. Er werde hÃ¶her bezahlt, wenn er seine eigene Kamera einsetze, fÃ¼r den Softwareinsatz erhalte er keine hÃ¶here Bezahlung. Der Beigeladene hat angegeben, dass die gestalterische Freiheit hinsichtlich der KamerafÃ¼hrung bei ihm selbst gelegen habe. Beim Powerpointoperating sei der Inhalt vom Kunden vorgegeben, in seinem Ermessen liege jedoch die zeitliche Steuerung und wie welche Bilder auf die Leinwand projiziert wÃ¼rden. Bei den AuftrÃ¤gen des KlÃ¤gers sei immer mindestens eins von seinen Notebooks im Einsatz. Seine eigene Kamera sei bei ca. 50 Prozent der AuftrÃ¤ge des KlÃ¤gers zum Einsatz gekommen, ansonsten stelle der KlÃ¤ger oder direkt der Kunde die Kamera bzw. die Technik. In eigene AusrÃ¼stung, die auch auf seine Kosten versichert sei, habe er wie folgt investiert: Asus Notebook X751L 749 â¬, Asus Notebook VivoBook Pro 1.199 â¬, LackMagic ATEM Television Studio Pro HD 999 â¬, BlackMagic WebPresenter 469 â¬, Panasonic AG-AC 160EJ 5.699 â¬, diverse Adapter, USB Sticks, Speicherkarten usw. ca. 1.000 â¬, Videoschnitt PC 1.699 â¬. Er habe ungefÃ¤hr 30 Kunden, die ihn regelmÃ¤Ãig anfragten. Die AuftrÃ¤ge des KlÃ¤gers machten etwa 10 bis 15 Prozent seiner AuftrÃ¤ge aus.

Mit Urteil vom 26.10.2018 hat das SG den Bescheid der Beklagten vom 19.08.2016 und den Widerspruchsbescheid vom 08.05.2017 aufgehoben. Die Beklagte habe die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen im Zeitraum 01.04.2011 bis 31.12.2014 zu Unrecht als abhÃ¤ngig beurteilt und damit rechtswidrig eine Nachforderung in HÃ¶he von 13.857,76 â¬ festgesetzt. Zur BegrÃ¼ndung hat es unter Darlegung der rechtlichen Grundlagen ausgefÃ¼hrt, dass es nur wenige, schwach wiegende UmstÃ¤nde gebe, die fÃ¼r die Annahme einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung sprÃ¤chen. Die Kriterien, die fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprÃ¤chen, seien zahlreicher, stÃ¤rker zu gewichten und Ã¼berwÃ¶gen. Es sei keine Eingliederung des Beigeladenen in den Betrieb des KlÃ¤gers erkennbar und er trage ein unternehmerisches Risiko, da er ein erhebliches Wagniskapital eingesetzt habe. Insoweit sei die Beklagte im Rahmen des Verwaltungsverfahrens von einem falschen Sachverhalt ausgegangen. Der Beigeladene habe im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung detailliert und stringent erklÃ¤rt, dass er fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit Notebooks, Kamera, Software und weitere Hardware erworben habe. Er habe damit Betriebsmittel in erheblichem Umfang (Volumen etwa 12.000 â¬) angeschafft. Hinzu kÃ¤men die laufenden jÃ¤hrlichen Kosten fÃ¼r Softwarelizenzen und eine Betriebshaftpflichtversicherung. Dass der Beigeladene nicht nur seine eigene Kamera nutze, sondern auch die Kameras der Kunden oder des KlÃ¤gers, spreche nicht entscheidend gegen ein unternehmerisches Risiko des Beigeladenen (mit Hinweis auf Landesseozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 21.11.2011 â L 5 R 5703/09 -). Angesichts der erheblichen Kosten und der Vielfalt der erforderlichen Technik wÃ¤re es fÃ¼r den Beigeladenen unwirtschaftlich, nur mit eigenen Betriebsmitteln zu arbeiten. Es sei auch keine Eingliederung in den Betrieb des KlÃ¤gers erkennbar. Der Beigeladene habe die MÃ¶glichkeit, AuftrÃ¤ge abzulehnen und dies auch getan. Er habe bei der ErfÃ¼llung der AuftrÃ¤ge keine Weisungen des KlÃ¤gers erhalten. Wenn der KlÃ¤ger mit vor Ort gewesen sei â was nicht immer der Fall gewesen sei â hÃ¤tten beide als Kollegen auf AugenhÃ¶he gearbeitet. Der Beigeladene mÃ¼sse sich vor allem nach den BedÃ¼rfnissen des Auftraggebers richten, wie dies zweifellos auch ein

selbststÃ¤ndiger Handwerker tun mÃ¼sse. FÃ¼r die Annahme einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit spreche auÃerdem die Bezahlung des Beigeladenen. Im streitigen Zeitraum habe er bei einer TÃ¤tigkeit bis zehn Stunden â hierunter fielen auch AuftrÃ¤ge, die nur drei Stunden gedauert hÃ¤tten â einen Tagessatz von 200 â¬ erhalten und bei AuftrÃ¤gen Ã¼ber zehn Stunden 250Â â¬. Dieses Entgelt liege deutlich Ã¼ber dem Arbeitsentgelt eines vergleichbar eingesetzten sozialversicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten und ermÃ¶gliche dem Beigeladenen, davon zu leben (mit Hinweis auf BSG, Urteil vom 31.03.2017 â B 12 R 7/15 R -). DemgegenÃ¼ber deute wenig auf eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung hin. Arbeitnehmertypisch sei der Umstand, dass der Beigeladene Reisekosten und Spesen erhalte. Dies sei aber auch bei Unternehmern verbreitet, weshalb dies eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit nicht widerlege.

Gegen das ihr am 09.11.2018 zugestellte Urteil richtet sich die am 27.11.2018 beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingelegte Berufung der Beklagten, die zur BegrÃ¼ndung ausfÃ¼hrt, das SG habe mit seinem angefochtenen Urteil zu Unrecht angenommen, dass der Beigeladene nicht abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt gewesen sei. Den knappen UrteilsgrÃ¼nden sei bereits keine umfassende WÃ¼rdigung der fÃ¼r eine abhÃ¤ngige bzw. fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprechenden Kriterien zu entnehmen. Das erstinstanzliche Gericht stÃ¼tze seine Entscheidung letztlich nur auf die unzutreffende Annahme, dass keine Eingliederung des Beigeladenen in den Betrieb des KlÃ¤gers erkennbar sei und er ein unternehmerisches Risiko trage. Im Ergebnis Ã¼berwÃ¶gen demgegenÃ¼ber die Merkmale fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung. Auch und insbesondere mit Blick auf die vom BSG in den jÃ¼ngsten Entscheidungen vom 19.10.2021 (B 12 R 9/20 R Rn. 27 und B 12 KR 29/19 R Rn. 23) aufgestellten GrundsÃ¤tze sei der Beigeladene als ErfÃ¼llungsgehilfe in die (fremde) Betriebsorganisation des KlÃ¤gers eingegliedert gewesen und habe unter kostenloser Nutzung der zur VerfÃ¼gung gestellten sÃ¤chlichen und personellen (fremden) Betriebsmittel gegen Zahlung einer Tagespauschale funktionsgerecht dienend die Leistungspflichten des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber dessen Kunden erfÃ¼llt. Dies folge insbesondere aus den Angaben des Beigeladenen und des KlÃ¤gers im Verwaltungsverfahren. Danach sei der Beigeladene vom KlÃ¤ger als ErfÃ¼llungsgehilfe eingesetzt worden, um die vom KlÃ¤ger gegenÃ¼ber dem Endkunden Ã¼bernommenen Leistungspflichten zu erfÃ¼llen. Diese ursprÃ¼nglichen Angaben von KlÃ¤ger und Beigeladenem seien erst im Laufe des Verfahrens relativiert worden. Der Beigeladene sei jedoch auch danach fÃ¼r den KlÃ¤ger als Kameramann, Videotechniker und Powerpointoperator tÃ¤tig gewesen, er habe technische und kreative Vorgaben des KlÃ¤gers umgesetzt, dem die Produktionsleitung oblegen habe. Er habe lediglich seine Arbeitskraft gegen einen festen Tagessatz zur VerfÃ¼gung gestellt, ganz Ã¼berwiegend die kostenlos vom KlÃ¤ger zur VerfÃ¼gung gestellte Technik benutzt, Ã¼berwiegend im Team gearbeitet. Dass ihm bei der TÃ¤tigkeitsausÃ¼bung keine fachlichen Weisungen erteilt werden mÃ¼ssten und âauf AugenhÃ¶heâ gearbeitet werde, sei typisch fÃ¼r hÃ¶her qualifiziertes Personal und spreche fÃ¼r eine funktionsgerecht dienende Teilhabe an dem vom KlÃ¤ger verantwortlich organisierten Produktionsprozess. Es erschlieÃe sich der Beklagten nicht, dass der Beigeladene programmgestaltend tÃ¤tig gewesen sein sollte. Bei der Aufzeichnung von Veranstaltungen handele es sich um einen

technischen Vorgang; fÃ¼r eine gestalterische Einflussnahme bleibe dabei kaum Raum. Nachdem der KlÃ¤ger in dem von ihm ausgefÃ¼llten Fragebogen angegeben habe, dass Arbeitsmittel kostenlos zur VerfÃ¼gung gestellt wÃ¼rden, sei auch die Feststellung des SG, dass der Beigeladene ein unternehmerisches Risiko trage, da er eigene Betriebsmittel in erheblichem Umfang angeschafft habe, nicht nachvollziehbar, insbesondere nicht das angegebene Volumen von 12.000 â¬. Letztendlich habe der Beigeladene fÃ¼r die TÃ¤tigkeit bei dem KlÃ¤ger nur sein Laptop und â selten â seine Kamera eingesetzt. Letzteres sei aufgrund des durch den KlÃ¤ger zur VerfÃ¼gung gestellten Equipments aber nicht zwingend erforderlich. Die Nutzung eigener Arbeitsmittel sei von vÃ¶llig untergeordneter Bedeutung und keineswegs prÃ¤gend fÃ¼r das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis. Soweit der Beigeladene Ã¼ber eigene Betriebsmittel verfÃ¼ge, die er bei AuftrÃ¤gen fÃ¼r weitere Auftraggeber einsetze, sei dies fÃ¼r das vorliegend zu beurteilende VertragsverhÃ¤ltnis nicht relevant. Die Schlussfolgerung des SG, dass keine Eingliederung in den Betrieb des KlÃ¤gers erkennbar sei, sei nach alledem fehlerhaft. Jedenfalls nach Annahme des jeweiligen einzelnen Auftragsangebots sei der Beigeladenen in die betrieblichen AblÃ¤ufe â das Team â des KlÃ¤gers eingegliedert gewesen. SchlieÃlich Ã¼berzeugten auch nicht die ErwÃ¤gungen des SG zur EntgelthÃ¶he. Wie das SG zu der Erkenntnis komme, dass der Tagessatz von 200 bzw. 250 â¬ deutlich Ã¼ber dem Arbeitsentgelt eines vergleichbar eingesetzten sozialversicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten liege, bleibe offen. Im Ãbrigen dÃ¼rfe die HonorarhÃ¶he ausschlieÃlich in FÃ¤llen unklarer Einordnung der TÃ¤tigkeit den Ausschlag geben.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 26. Oktober 2018 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 19. August 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. Mai 2017 abzuweisen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Das SG habe den Bescheid der Beklagten vom 19.08.2016 und den Widerspruchsbescheid vom 08.05.2016 zu Recht aufgehoben, da die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen fÃ¼r den KlÃ¤ger im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum bei GesamtwÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde nicht als BeschÃ¤ftigung im Sinne von Â§ 7 Abs. 1 SGB IV zu qualifizieren sei. Die AusfÃ¼hrungen im Rahmen der BerufungsbegrÃ¼ndung rechtfertigten keine andere rechtliche Beurteilung. Insbesondere nach der AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers und des Beigeladenen in den Terminen vor dem SG am 24.01. und am 26.10.2018 sei (teilweise anders als von der Beklagten im Verwaltungsverfahren angenommen) von folgendem Sachverhalt auszugehen: Der KlÃ¤ger betreibe ein Einzelunternehmen fÃ¼r Medien- und Tontechnik. Er arbeite mit verschiedenen Kameraleuten, Videotechnikern und Powerpointoperatoren zusammen, die er je nach Format der Kundenveranstaltung (z.B. Betriebsversammlungen, Hausmessen und UnternehmensprÃ¤sentationen)

und Kundenwunsch anfrage. Er habe selbst keine eigenen Kameraleute, Videotechniker oder Powerpointoperatoren angestellt. Der Beigeladene sei im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum projektbezogen als Kameramann, Videotechniker und Powerpointoperator fÃ¼r den KlÃ¤ger tÃ¤tig gewesen. Schriftliche Vereinbarungen zwischen dem KlÃ¤ger und dem Beigeladenen hÃ¤tten nicht bestanden, weder in Form auftragsbezogener Einzelvereinbarungen noch in Form einer Rahmenvereinbarung. Der Beigeladene sei in der Auftragsannahme frei gewesen und habe seine diesbezÃ¼glichen Entscheidungen jeweils in AbhÃ¤ngigkeit von seiner eigenen zeitlichen VerfÃ¼gbarkeit getroffen. Bei der Erledigung angenommener AuftrÃ¤ge habe der Beigeladene in sÃ¤mtlichen EinzelfÃ¤llen ein eigenes Notebook mit einer speziellen Software sowie in 40 bis 50 Prozent der AuftrÃ¤ge eine eigene Kamera eingesetzt. In den Ã¼brigen 50 bis 60 Prozent der FÃ¤lle, namentlich wenn der Endkunde selbst Ã¼ber eine geeignete KameraausrÃ¼stung verfÃ¼gt habe oder die eigene Kamera des Beigeladenen den Anforderungen des jeweiligen Auftrags in technischer Hinsicht nicht genÃ¼gt habe, sei die Kamera vom Endkunden bzw. vom KlÃ¤ger zur VerfÃ¼gung gestellt worden. FÃ¼r sein eigenes Equipment habe der Beigeladene ca. 12.000 â¬ investiert, die jÃ¤hrlichen LizenzgebÃ¼hren fÃ¼r die Schnittsoftware betrÃ¼gen 1.600 bis 1.700 â¬. Der Beigeladene unterhalte eine eigene Betriebshaftpflichtversicherung, fÃ¼r die er VersicherungsprÃ¤mien von ca. 1.200 â¬ jÃ¤hrlich aufwende. Zeit und Ort der DurchfÃ¼hrung der einzelnen AuftrÃ¤ge seien vom Kunden vorgegeben worden. HierÃ¼ber hinausgehende Vorgaben des KlÃ¤gers hÃ¤tten nicht bestanden. Am jeweiligen Drehort habe der Beigeladene (unter BerÃ¼cksichtigung der WÃ¼nsche des Endkunden) eigenverantwortlich darÃ¼ber bestimmt, welche Bilder und Szenen aus welcher Perspektive mit welcher Lichtgestaltung er aufgenommen und den Veranstaltungsteilnehmern gezeigt habe. Der KlÃ¤ger selbst sei nur bei ca. 50 Prozent der Veranstaltungen selbst vor Ort gewesen; auch in diesen FÃ¤llen habe der Beigeladene eigenstÃ¤ndig Ã¼ber KamerafÃ¼hrung und Bildschnitt entschieden. Auch bei von Endkunden fÃ¼r deren Firmenarchiv in Auftrag gegebenen Veranstaltungsmitschnitten habe der Beigeladene eigenstÃ¤ndig darÃ¼ber entschieden, welche Bilder und Szenen er in diese Mitschnitte aufgenommen habe. Der Beigeladene habe rund 30 regelmÃ¤Ãige Auftraggeber. Die Einnahmen aus den AuftrÃ¤gen des KlÃ¤gers hÃ¤tten 10 bis 15 Prozent seiner Gesamteinnahmen betragen. Er habe keinen Arbeitsplatz in den GeschÃ¤ftsrÃ¤umen des KlÃ¤gers gehabt. Die Anfertigung vom Endkunden gewÃ¼nschter Veranstaltungsmitschnitte sowie Verwaltungsarbeiten habe er im Homeoffice erledigt.
Unter Zugrundelegung der maÃgeblichen GrundsÃ¤tze Ã¼berwÃ¶gen, wie das SG im angefochtenen Urteil zutreffend ausgefÃ¼hrt habe, entgegen der Ansicht der Beklagten die fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprechenden UmstÃ¤nde die fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprechenden UmstÃ¤nde nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht deutlich. Der Beigeladene sei bei der DurchfÃ¼hrung der ihm erteilten AuftrÃ¤ge weder in den Betrieb des KlÃ¤gers eingegliedert gewesen noch sei er dessen Weisungsrecht in Bezug auf Zeit, Ort, Dauer und Art seiner TÃ¤tigkeit unterlegen. Das von der Beklagten gezeichnete Bild eines âTeamsâ unter der Produktionsleitung des KlÃ¤gers sei schlichtweg falsch. Eine Eingliederung des Beigeladenen in ein Team unter der Leitung des KlÃ¤gers sei in den FÃ¤llen, in denen der KlÃ¤ger nicht selbst vor Ort gewesen sei,

bereits denklogisch ausgeschlossen. Aber auch bei den Veranstaltungen, bei denen der KlÃ¤ger vor Ort gewesen sei, habe der Beigeladene seine TÃ¤tigkeit inhaltlich nicht nach Weisung des KlÃ¤gers, sondern eigenverantwortlich ausgefÃ¼hrt. Nicht der KlÃ¤ger, sondern der Beigeladene habe entschieden, welche Bilder und Szenen er wÃ¤hrend der jeweiligen Veranstaltung aus welcher Perspektive und mit welcher Lichtgestaltung aufgezeichnet, in der Veranstaltung auf der Leinwand gezeigt und in einer nachgelagerten Aufzeichnung geschnitten habe. Er habe die einzelnen Veranstaltungen nicht nur technisch aufgezeichnet, sondern (anders als beispielsweise Kameraleute bei Sportveranstaltungen, die von der Regie konkret Anweisungen erhielten, welche Bilder und Szenen wie aufzunehmen seien) selbst Bild- und Tonregie gefÃ¼hrt. Angesichts der Anschaffungskosten des vom Beigeladenen verwendeten eigenen Equipments (Notebook und Kamera u.a. fÃ¼r rund 12.000 â¬) und der laufenden Kosten fÃ¼r die Schnittsoftware (1.600 bis 1.700Â â¬ jÃ¤hrlich) kÃ¶nne keine Rede davon sein, dass der Einsatz eigener Arbeitsmittel des Beigeladenen von vÃ¶llig untergeordneter Bedeutung gewesen sei und er deshalb keinem unternehmerischen Risiko unterlegen sei, insbesondere unter BerÃ¼cksichtigung der Tatsache, dass bei der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen der Einsatz von K und Arbeitszeit im Vordergrund gestanden hÃ¤tten. Selbst wenn der Beigeladene wie von der Beklagten angenommen nur in weniger als 40 bis 50 Prozent der AuftrÃ¤ge seine eigene Kamera benutzt habe, spreche dies entgegen deren Auffassung nicht gegen ein Unternehmerrisiko, denn der Beigeladene habe bei jedem Auftrag mindestens ein eigenes Notebook und die von ihm selbst angeschaffte Schnittsoftware eingesetzt. Im Ãbrigen sei entscheidendes Kriterium fÃ¼r ein Unternehmerrisiko des Beigeladenen, dass er zur AusÃ¼bung seiner TÃ¤tigkeit Investitionen in einem berufsspezifisch erheblichen Umfang angeschafft habe, und nicht, ob er diese auch in jedem Einzelfall einsetze. Es habe auch keine einem Arbeitnehmer vergleichbare persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit des Beigeladenen gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger bestanden. Da der Beigeladene dem KlÃ¤ger seine Arbeitskraft nicht umfassend, sondern nur zu 10 bis 15 Prozent zur VerfÃ¼gung gestellt habe, habe insbesondere keine wirtschaftliche AbhÃ¤ngigkeit bestanden. Dass der Beigeladene seine Leistungen unter Zugrundelegung eines gestaffelten Tageshonorars abgerechnet habe, stehe einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit nicht entgegen, weil bei Ã¼berwiegend dienstleistungsbezogenen TÃ¤tigkeiten ein erfolgsabhÃ¤ngiges Entgelt nicht zu erwarten sei. Vielmehr sei die Tatsache, dass das zwischen dem KlÃ¤ger und dem Beigeladenen vereinbarte Tageshonorar von 200 â¬ bzw. 250 â¬ deutlich Ã¼ber dem Arbeitsentgelt eines vergleichbar eingesetzten sozialversicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten gelegen habe und dadurch Eigenvorsorge zugelassen habe, nach der Rechtsprechung des BSG ein gewichtiges Indiz fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Der Senat hat die KaufmÃ¤nnische Krankenkasse Hannover und die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit gemÃ¤Ã Â§ 75 Abs. 2b SGG hinsichtlich einer in Betracht kommenden Beiladung angehÃ¶rt. Keiner der weiteren VersicherungstrÃ¤ger hat seine Beiladung beantragt.

Die Berichterstatterin des Senats hat am 27.04.2022 einen Termin zur ErÃ¶rterung

des Sachverhalts durchgefÃ¼hrt, in dem der KlÃ¤ger und der Beigeladene weitere Angaben gemacht haben. Insoweit wird auf das Protokoll vom 27.04.2022 Bezug genommen.

Mit SchriftsÃ¤tzen vom 12.06., 20.06. und 21.06.2022 haben die Beteiligten einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen sowie der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã Â§ 141 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten, Ã¼ber die der Senat im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 SGG entschieden hat, ist gemÃ¤Ã Â§ 143 SGG statthaft und insgesamt zulÃ¤ssig. BerufungsausschlieÃungsgrÃ¼nde nach Â§ 144 Abs.Â 1 Satz 1 SGG liegen nicht vor. Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 19.08.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08.05.2017, mit dem die Beklagte in Bezug auf die TÃ¤tigkeiten des Beigeladenen Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung und nach dem Recht der Arbeitslosenversicherung festgestellt und entsprechende BeitrÃ¤ge und Umlagen in HÃ¶he von insgesamt 13.857,76 â¬ nachgefordert hat. Das SG hat der hiergegen erhobenen Klage zu Recht stattgegeben. Die Klage ist als Anfechtungsklage zulÃ¤ssig und unbegrÃ¼ndet. Der genannte Bescheid der Beklagten ist rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage fÃ¼r den angefochtenen Bescheid ist Â§Â 28p Abs.Â 1 SatzÂ 1 und SatzÂ 5 SGB IV. Danach prÃ¼fen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach dem SGB IV, die im Zusammenhang mit den GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤gen stehen, ordnungsgemÃ¤Ã erfÃ¼llen; sie prÃ¼fen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (Â§Â 28a SGB IV) mindestens alle vier Jahre (SatzÂ 1). Die TrÃ¤ger der Rentenversicherung erlassen nach SatzÂ 5 dieser Vorschrift im Rahmen der PrÃ¼fung Verwaltungsakte (verkÃ¶rpert im sog. PrÃ¼fbescheid, BSG, Urteil vom 16.12.2015 â B 12 R 11/14 R -, juris) zur Versicherungspflicht und BeitragshÃ¶he in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung einschlieÃlich der Widerspruchsbescheide gegenÃ¼ber den Arbeitgebern; insoweit gelten Â§Â 28h Abs.Â 2 SGB IV sowie Â§Â 93 i.V.m. Â§Â 89 Abs.Â 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) nicht. Mit Â§Â 28p Abs.Â 1 SatzÂ 5 SGB IV ist klargestellt, dass die ZustÃ¤ndigkeit der TrÃ¤ger der Rentenversicherung unabhÃ¤ngig von den eigentlich nach Â§Â 28h Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGB IV fÃ¼r solche Feststellungen zustÃ¤ndigen Einzugsstellen besteht.
Â

Die Beklagte war als RentenversicherungstrÃ¤gerin auch zur Ãberwachung des Umlageverfahrens (sog. U1- und U2-Umlage) nach dem Gesetz Ã¼ber den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen fÃ¼r Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz â AAG -) und zum Erlass eines entsprechenden Umlagebescheids befugt. Denn Â§Â 10 AAG stellt die BeitrÃ¤ge zum Ausgleichsverfahren insoweit den BeitrÃ¤gen zur GKV gleich, die ihrerseits Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (Â§Â 28d S 1 SGB IV) sind, der von der Beklagten im Rahmen einer BetriebsprÃ¼fung (Â§Â 28p Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB IV) geltend zu machen ist (vgl. zum Ganzen BSG, Urteil vom 26.09.2017 â B 1 KR 31/16 R -, juris). Gleiches gilt seit dem 01.01.2009 in Bezug auf die Insolvenzgeldumlage. Nach Â§Â 359 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ist die Umlage zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Einzugsstelle zu zahlen. Nach SatzÂ 2 finden die fÃ¼r den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltenden Vorschriften des SGB IV entsprechende Anwendung und damit wiederum Â§Â 28p Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB IV mit seiner die ZustÃ¤ndigkeit der TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung begrÃ¼ndenden Wirkung.

Der angefochtene Bescheid ist formell rechtmÃ¤Ãig, insbesondere hinreichend bestimmt im Sinne des Â§Â 33 Abs.Â 1 SGB X. Den fÃ¼r sozialversicherungsrechtliche Statusentscheidungen notwendigen Angaben einer bestimmbaren Arbeit und der gerade hiermit in Zusammenhang stehenden Entgeltlichkeit (vgl. nÃ¤her BSG, Urteile vom 11.03.2009 â B 12 R 11/07 R â und vom 04.06.2009 â B 12 R 6/08 R -, Juris) ist die Beklagte gerecht geworden. Zudem handelt es sich nicht um die isolierte Feststellung des Vorliegens einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung (sog. unzulÃ¤ssige Elementenfeststellung, vgl. BSG, Urteil vom 11.03.2009 â B 12 R 11/07 R -, Juris). Der KlÃ¤ger ist vor Erlass des streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheides mit Schreiben vom 13.04.2016 auch ordnungsgemÃ¤Ã angehÃ¶rt worden.

Der angefochtene Bescheid ist jedoch materiell rechtswidrig, weil der Beigeladene im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nicht beschÃ¤ftigt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben war. Nach Â§Â 2 Abs.Â 2 Nr. 1 SGB IV sind in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung nach MaÃgabe der besonderen Vorschriften fÃ¼r die einzelnen Versicherungszweige unter anderem Personen versicherungspflichtig, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind. Entsprechende Regelungen (Versicherungspflicht von Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind) finden sich fÃ¼r die Arbeitslosenversicherung in Â§Â 25 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB III, fÃ¼r die gesetzliche Rentenversicherung in Â§Â 1 SatzÂ 1 Nr. 1 SGB VI, fÃ¼r die Krankenversicherung in Â§Â 5 Abs.Â 1 Nr. 1 SGB V sowie in Â§Â 20 Abs.Â 1 SatzÂ 2 Nr. 1 SGB XI als akzessorische Regelung zur gesetzlichen Krankenversicherung (vgl. Â§Â 20 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB XI). Dabei liegt der Beitragsbemessung fÃ¼r den vom Arbeitgeber zu zahlenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag gemÃ¤Ã den Â§Â§Â 28d, 28e SGB IV das Arbeitsentgelt zu Grunde (Â§Â 342 SGB III, Â§Â 226 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr. 1 SGB V , auf die Regelung im SGB V verweisend Â§Â 57 Abs.Â 1 SGB XI, Â§Â 162 Nr. 1 SGB VI). Dies gilt auch in Bezug auf die Umlagen (Â§Â 7 Abs.Â 2 SatzÂ 1 AAG bzw. Â§Â 358 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGB III). Arbeitsentgelt sind gemÃ¤Ã Â§Â 14 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB IV alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer

BeschÃ¤ftigung, gleichgÃ¼ltig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der BeschÃ¤ftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Â§Â 7 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB IV definiert den Begriff der BeschÃ¤ftigung als nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Nach SatzÂ 2 der Regelung sind Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann eingeschrÃ¤nkt und zur â funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich, ausgehend von den genannten UmstÃ¤nden, nach dem Gesamtbild der TÃ¤tigkeit und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen (vgl. zuletzt BSG, Urteil vom 19.10.2021 â B 12 R 10/20 R -, juris Rn. 21; zum Ganzen u.a. BSG, Urteile vom 29.08.2012 â B 12 KR 25/10 R -, vom 30.04.2013 â B 12 KR 19/11 R -, vom 30.10.2013 â B 12 KR 17/11 R â und vom 30.03.2015 â B 12 KR 17/13 R -, juris, Rdnr.Â 15 â jeweils juris und m.w.N.; zur VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der anhand dieser Kriterien hÃ¤ufig schwierigen Abgrenzung zwischen abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung und selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Nichtannahmebeschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 20.05.1996 â 1 BvR 21/96 -, juris). MaÃgebend ist das Gesamtbild der Arbeitsleistung (zum Ganzen u.a. BSG, Urteile vom 24.01.2007 â B 12 KR 31/06 R -, vom 29.08.2012 â B 12 KR 25/10 R ââÂ und vom 30.10.2013 â B 12 KR 17/11 R -, jeweils juris und m.w.N.). Das Gesamtbild bestimmt sich nach den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen. TatsÃ¤chliche VerhÃ¤ltnisse in diesem Sinne sind die rechtlich relevanten UmstÃ¤nde, die im Einzelfall eine wertende Zuordnung zum Typus der abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung erlauben. Ob eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung vorliegt, ergibt sich aus dem VertragsverhÃ¤ltnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich ZulÃ¤ssigen tatsÃ¤chlich vollzogen worden ist. Ausgangspunkt ist daher zunÃ¤chst das VertragsverhÃ¤ltnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschlieÃen lÃ¤sst. Eine im Widerspruch zu ursprÃ¼nglich getroffenen Vereinbarungen stehende tatsÃ¤chliche Beziehung und die sich hieraus ergebende Schlussfolgerung auf die tatsÃ¤chlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung geht der nur formellen Vereinbarung vor, soweit eine â formlose â Abbedingung rechtlich mÃ¶glich ist. Umgekehrt gilt, dass die NichtausÃ¼bung eines Rechts unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist. Zu den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen in diesem Sinne gehÃ¶rt

daher unabhÃ¤ngig von ihrer AusÃ¼bung auch die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht (BSG, Urteil vom 08.12.1994 â 11 RAr 49/94 -, juris). In diesem Sinne gilt, dass die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse den Ausschlag geben, wenn sie von den Vereinbarungen abweichen (BSG, Urteile vom 01.12.1977 â 12/3/12 RK 39/74 -, vom 04.06.1998 â B 12 KR 5/97 R â und vom 10.08.2000 â B 12 KR 21/98 R -, juris). MaÃgeblich ist die Rechtsbeziehung so, wie sie praktiziert wird, und die praktizierte Beziehung so, wie sie rechtlich zulÃ¤ssig ist (vgl. hierzu insgesamt BSG, Urteile vom 24.01.2007 â B 12 KR 31/06 R â und vom 29.08.2012 â B 12 KR 25/10 R -, juris).

FÃ¼r die Statusabgrenzung ist sowohl nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) als auch des BSG grundsÃ¤tzlich nicht entscheidend, ob der Betreffende auch fÃ¼r andere Auftraggeber tÃ¤tig ist bzw. war (BAG, Urteil vom 09.10.2002 â 5 AZR 405/01 -, juris). Erforderlich ist selbst im Rahmen eines DauerrechtsverhÃ¤ltnisses stets eine Bewertung der einzelnen ArbeitseinsÃ¤tze am MaÃstab der von der Rechtsprechung fÃ¼r die Abgrenzung zwischen selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit und abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung entwickelten GrundsÃ¤tze (BSG, Urteile vom 18.11.2015 â B 12 KR 16/13 R â und vom 28.05.2008 â B 12 KR 13/07 R -, juris). Abzustellen ist daher zunÃ¤chst nur auf die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen fÃ¼r den KlÃ¤ger.

Das SG hat diese maÃgeblichen rechtlichen Grundlagen im Urteil vom 26.10.2018 ohne Rechtsfehler dargestellt und den Sachverhalt unter BerÃ¼cksichtigung der einschlÃ¤gigen Rechtsprechung zutreffend gewÃ¼rdigt. Es Ã¼berwiegen in der Zusammenschau aller Aspekte diejenigen, die gegen eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung des Beigeladenen beim KlÃ¤ger sprechen. Hierzu verweist der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen zunÃ¤chst auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Urteil des SG, denen er sich nach eigener PrÃ¼fung vollumfÃ¤nglich anschlieÃt und weist die Berufung aus den GrÃ¼nden des angefochtenen Urteils zurÃ¼ck, Â§ 153 Abs. 2 SGG.

ErgÃ¤nzend und mit Blick auf das Vorbringen der Beklagten in der BerufungsbegrÃ¼ndung weist der Senat auf Folgendes hin:

Ausgangspunkt fÃ¼r die vorzunehmende rechtliche Bewertung sind die tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde, unter denen der Beigeladene im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum fÃ¼r den KlÃ¤ger tÃ¤tig war. Diese UmstÃ¤nde stehen fÃ¼r den Senat aufgrund des Gesamtinhalts des Verfahrens, insbesondere der aktenkundigen Angaben des KlÃ¤gers und des Beigeladenen sowie deren Angaben in den vom SG durchgefÃ¼hrten Verhandlungen und in dem von der Berichterstatterin des Senats am 27.04.2022 durchgefÃ¼hrten ErÃ¶rterungstermin fest.

Danach ist der KlÃ¤ger Inhaber eines Einzelunternehmens auf dem Gebiet der Medientechnik. Sein zentrales GeschÃ¤ftsfeld ist (und war auch im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum) die Vermietung von Beamern, GroÃbildwÃ¤nden, Kameras und weiterer Medientechnik fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung von grÃ¶Ãeren und kleineren Veranstaltungen. Der KlÃ¤ger selbst Ã¼bernimmt

bei derartigen Veranstaltungen im Auftrag des jeweiligen Kunden die Medienregie. Kameramann ist der KlÃ¤ger selbst nicht, er verfÃ¼gt weder Ã¼ber das technische Knowhow noch Ã¼ber die AusrÃ¼stung (z.B. Schnittsoftware) fÃ¼r die Herstellung beispielsweise von Videomitschnitten der Veranstaltungen. Fest angestellte Kameraleute hatte er im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nicht. BenÃ¶tigt der jeweilige Kunde einen Kameramann, fragt der KlÃ¤ger bei ihm bekannten Kameraleuten, darunter dem Beigeladenen an, ob diese die angefragte KameratÃ¤tigkeit Ã¼bernehmen kÃ¶nnen. Im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum 2011 bis 2014 war das in Bezug auf den Beigeladenen wie folgt der Fall: 2011 an 12 Tagen fÃ¼r 8 Projekte, 2012 an 24 Tagen fÃ¼r 14 Projekte, 2013 an 25 Tagen fÃ¼r 8 Projekte und 2014 an 36 Tagen fÃ¼r 11 Projekte. Der Beigeladene hat im Zusammenhang mit seinen TÃ¤tigkeiten fÃ¼r den KlÃ¤ger in jedem Fall sein eigenes Notebook eingesetzt, in einem Teil der EinsÃ¤tze seine eigene Kamera, in den anderen EinsÃ¤tzen Kameras des KlÃ¤gers oder des jeweiligen Veranstalters. Waren Videomitschnitte zu erstellen, hat der Beigeladene diese im Homeoffice unter Verwendung seines eigenen Notebooks und eigener Schnittsoftware hergestellt. Der Beigeladene hat dem KlÃ¤ger fÃ¼r seine TÃ¤tigkeiten im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum TagessÃ¤tze von 200 â¬ (Einsatz bis zu 10 Stunden pro Tag) bzw. 250 â¬ (Einsatz mehr als 10 Stunden pro Tag) insgesamt rund 33.000 â¬ in Rechnung gestellt, die der KlÃ¤ger bezahlt und als â€Fremdleistungenâ€ in seine Bilanz eingestellt hat.

Auch nach der Ãberzeugung des Senats Ã¼berwiegen ausgehend von den dargelegten AbgrenzungsmaÃstÃ¤ben, die auch das SG schon seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, und vor dem Hintergrund der getroffenen Feststellungen die Indizien gegen das Vorliegen von BeschÃ¤ftigung.

ZunÃ¤chst ist sozialversicherungsrechtlich nicht ausschlaggebend, dass der KlÃ¤ger und der Beigeladene, zwischen denen schriftliche Vereinbarungen nicht bestehen, die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen fÃ¼r den KlÃ¤ger Ã¼bereinstimmend als eine selbststÃ¤ndige wollten und auch als solche angesehen haben, insbesondere auch vom KlÃ¤ger keine SozialversicherungsbeitrÃ¤ge abgefÃ¼hrt wurden, denn der besondere Schutzzweck der Sozialversicherung schlieÃt es aus, dass Ã¼ber die rechtliche Einordnung einer Person â€ als selbststÃ¤ndig oder beschÃ¤ftigt â€ allein die VertragsschlieÃenden entscheiden. Ãber zwingende Normen kann nicht im Wege der Privatautonomie verfÃ¼gt werden. Vielmehr kommt es entscheidend auf die tatsÃ¤chliche Ausgestaltung und DurchfÃ¼hrung der VertragsverhÃ¤ltnisse an (BSG, Urteil vom 04.06.2019 â€ B 12 R 11/18 R -, juris Rn.19).

Ohne entscheidendes Gewicht, jedoch eher gegen abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprechend ist fÃ¼r den Senat die Tatsache, dass der Beigeladene nach den Ã¼bereinstimmenden Angaben von KlÃ¤ger und Beigeladenem in der Ãbernahme der einzelnen AuftrÃ¤ge bzw. Anfragen des KlÃ¤gers frei war und die Entscheidung hierÃ¼ber nach seiner jeweiligen zeitlichen VerfÃ¼gbarkeit getroffen hat. Insoweit hat zwar die Beklagte zutreffend darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des BSG auch im Rahmen abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigungen Vertragsgestaltungen nicht unÃ¼blich sind, die es weitgehend dem Arbeitnehmer Ã¼berlassen, ob er im Anforderungsfall tÃ¤tig werden will oder ob er ein konkretes

Angebot im Einzelfall ablehnt, weil allein diese grundsÃ¤tzliche AblehnungsmÃ¶glichkeit eine ansonsten in persÃ¶nlicher AbhÃ¤ngigkeit in einem fremden Betrieb ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit nicht zu einer selbststÃ¤ndigen macht (BSG, Urteil vom 31.03.2017 â B 12 KR 16/14 -, juris Rn. 29). Fehlt es jedoch an dieser in persÃ¶nlicher AbhÃ¤ngigkeit ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit in einem fremden Betrieb (hierzu sogleich), bleibt es dabei, dass die MÃ¶glichkeit der Ablehnung von einzelnen AuftrÃ¤gen eher ein Indiz fÃ¼r SelbststÃ¤ndigkeit ist.

Â Vom Grundsatz her zutreffend hat die Beklagte betont, dass nach der Rechtsprechung des BSG, die in den Entscheidungen vom 19.10.2021 (B 12 R 10/20 R, juris Rn. 27; B 12 KR 29/19 R, juris Rn. 23: NotÃ¤rzte im Rettungsdienst) nochmals bestÃ¤tigt und weiter ausdifferenziert wurde, ein maÃgebendes Kriterium fÃ¼r das Vorliegen von abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung wÃ¤re, wenn der Beigeladene im Rahmen der tatsÃ¤chlichen Ausgestaltung des AuftragsverhÃ¤ltnisses einem Weisungsrecht des KlÃ¤gers unterlegen und in einer seine TÃ¤tigkeit prÃ¤genden Weise in dessen BetriebsablÃ¤ufe und -strukturen eingegliedert gewesen wÃ¤re. Zwar kann, wenn die zu beurteilende TÃ¤tigkeit Teil eines grÃ¶Ãeren Auftrags (Projekt) ist, den der Auftraggeber von einem Dritten (Endkunden) Ã¼bernommen hat, eine betriebliche Einordnung in die Arbeitsorganisation dieses Auftraggebers vorliegen, wenn dieser den Arbeitsablauf durch organisatorische und koordinierende MaÃnahmen steuert (vgl. umfassend Segebrecht in: JurisPK-SGB IV Â§Â 7 Abs.Â 1 Rdnr. 80 ff). Anders als die Beklagte meint, sind diese Kriterien jedoch vorliegend nicht erfÃ¼llt.

Â Vom KlÃ¤ger vorgegebene feste Betriebsstrukturen, in die der Beigeladene (etwa vergleichbar den Organisationsstrukturen eines Rettungsdienstes, wie es der zitierten Entscheidung des BSG zugrunde lag) eingegliedert worden wÃ¤re, vermag der Senat in der vorliegenden Fallkonstellation nicht zu erkennen. Zwar wurde der KlÃ¤ger, wie er mehrfach und glaubhaft geschildert hat, regelmÃ¤Ãig von seinen Kunden mit einem âGesamtpaketâ beauftragt, zu dem die Bereitstellung erforderlicher Technik (Beamer, GroÃbildwand, Kameras), ggf. diese Technik bedienender Personen und ggf. die anschlieÃende Herstellung einer Videodokumentation gehÃ¶rte. Hierbei Ã¼bernahm der KlÃ¤ger selbst regelmÃ¤Ãig Aufgaben der Medienregie. Allein die Ãbernahme solcher âGesamtpaketeâ begrÃ¼ndet jedoch nach der Ãberzeugung des Senats keine Organisationsstrukturen im Sinne der Rechtsprechung des BSG. Sie hindert den KlÃ¤ger nicht daran, abgrenzbare Bestandteile des Auftrags durch weitere Personen â hier den Beigeladenen â erfÃ¼llen zu lassen. Diese abgrenzbaren Aufgaben â sei es das Filmen einer Veranstaltung, sei es die Herstellung der anschlieÃenden Dokumentation âÂ hat der Beigeladene in eigener Verantwortung erfÃ¼llt. Durch den KlÃ¤ger vorgegebener Strukturen bedurfte es hierbei nicht, geschweige denn eines wie die Beklagte meint âvom KlÃ¤ger verantwortlich organisierten Produktionsprozessesâ. Der Senat vermag auch nicht zu erkennen, dass die Leistung des Beigeladenen ihr âGeprÃ¤geâ von der Ordnung des Betriebes des KlÃ¤gers erhalten wÃ¼rde. Selbst wenn man eine gewisse Einbindung annehmen wÃ¼rde, wÃ¤re diese derart locker, dass dies nicht als ausreichend fÃ¼r die Annahme einer persÃ¶nlichen AbhÃ¤ngigkeit des Beigeladenen vom KlÃ¤ger anzusehen wÃ¤re.

Der KlÃ¤ger hat dem Beigeladenen auch keine konkreten Weisungen hinsichtlich der Art und Weise seiner TÃ¤tigkeit, etwa wann welche Aufnahmen aus welcher Perspektive oder mit welchen Einstellungen zu erfolgen haben, erteilt. Dies hat sich letztlich aus der zu erfÃ¼llenden Aufgabe, nicht jedoch aus konkreten Einzelweisungen des KlÃ¤gers etwa hinsichtlich KamerafÃ¼hrung, Kameraposition o.Ã¤. ergeben. Der Beigeladene war nach den Ã¼bereinstimmenden Angaben von KlÃ¤ger und Beigeladenem, die von der Beklagten auch nicht in Zweifel gezogen wurden, allein fÃ¼r die fachlich handwerkliche DurchfÃ¼hrung seiner Kameraarbeit zustÃ¤ndig, so etwa lag die konkrete Art und Weise der KamerafÃ¼hrung allein in seiner fachlichen Kompetenz (vgl. insoweit LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 23.11.2011 â L 5 R 5703/09 -, juris Rn. 70ff.: dort Kamerawerk als âabgrenzbares Teilwerkâ angesehen). Soweit die Beklagte die Ã¼bereinstimmenden Angaben von KlÃ¤ger und Beigeladenem im ErÃ¶rterungstermin, wonach die Zusammenarbeit von Kameramann oder Kameraleuten, Tontechnikern und Medientechnikern im Team erfolgt sei, dahingehend gewÃ¼rdigt hat, dass dieses Team der Produktionsleitung durch den KlÃ¤ger und damit dessen Weisungen unterstanden habe, vermag sich der Senat dem nicht anzuschlieÃen. Zwar hat der KlÃ¤ger bei gemeinsamen EinsÃ¤tzen Aufgaben der Medienregie Ã¼bernommen. Allein die Tatsache, dass er im Rahmen dieser Medienregie entschieden hat, ob Filmaufnahmen, PrÃ¤sentationen oder Sonstiges auf den GroÃbildwÃ¤nden gezeigt wurden, macht ihn gegenÃ¼ber dem Kameramann, also dem Beigeladenen nicht zum Weisungsbefugten. Zusammenarbeit und Absprachen zwischen Technikern verschiedener Bereiche (z.B. Beleuchtung, Ton, Kamera, Medienregie) sind zur GewÃ¤hrleistung eines insgesamt reibungslosen Ablaufs einer Veranstaltung erforderlich und gerade kein wesentliches Indiz fÃ¼r arbeitnehmertypische Weisungsgebundenheit (so auch LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 15.12.2016 â L 13 R 192/17 -, sozialgerichtsbarkeit.de: Veranstaltungstechniker; LSG Hamburg, Urteil vom 10.05.2017 â L 2 R 12/17 -, juris Rn. 29: auch bei Einbindung in ein Produktionsteam keine WeisungsabhÃ¤ngigkeit bei gleichberechtigter Kooperation aller beteiligten Gewerke; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 06.11.2015 â L 1 KR 136/13 -, juris Rn. 24f.: maÃgeblich ist Weisungsfreiheit im Kernbereich der Aufgaben des Kameramanns: Optiken, Lichtgestaltungen, Kranfahrten, bewegte oder statische Bilder). Im Ãbrigen haben sowohl der KlÃ¤ger als auch der Beigeladene betont, dass eventuelle Vorgaben hinsichtlich der Art und Weise der AuftragserfÃ¼llung Sache des jeweiligen Veranstalters waren, mit dem der Beigeladene auch jeweils eigene Absprachen getroffen hat (z.B. hinsichtlich der Standorte der Kamera). Solche Vorgaben beruhten dann gerade nicht auf Weisungen, die der KlÃ¤ger im eigenen Interesse und aufgrund eigener arbeitgeberseitiger ErwÃ¤gungen erteilt hÃ¤tte. Hieraus resultierte kein mit Weisungsbefugnis bzw. Weisungsunterworfenheit verbundenes Ãber- oder UnterordnungsverhÃ¤ltnis zwischen dem KlÃ¤ger und dem Beigeladenen, das fÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis sprechen kÃ¶nnte.

Auch das gewichtige Kriterium eines eigenen Unternehmerrisikos des Beigeladenen ist nach der Ãberzeugung des Senats erfÃ¼llt. Soweit die Beklagte ein solches maÃgebliches Unternehmerrisiko deswegen verneint, weil im Fall des Beigeladenen die Nutzung eigener Arbeitsmittel (âLaptop und â selten â

eigene Kameraâ□□) von vÃ¶llig untergeordneter Bedeutung sei, vermag sich der Senat dem nicht anzuschlieÃ□en. MaÃ□gebendes Kriterium fÃ¼r ein unternehmerisches Risiko ist nach den vom BSG entwickelten GrundsÃ¤tzen (vgl. etwa BSG, Urteile vom 18.11.2015 â□□ B 12 KR 16/13 R -, juris Rn. 36; vom 04.06.1998 â□□ B 12 KR 5/97 R -; vom 25.01.2001 â□□ B 12 KR 17/00 R -, vom 28.05.2008 â□□ B 12 KR 13/07 R â□□ und vom 28.09.2011 â□□ B 12 R 17/09 R -, jeweils juris), ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der sÃ¤chlichen oder persÃ¶nlichen Mittel also ungewiss ist. Allerdings ist ein unternehmerisches Risiko nur dann Hinweis auf eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, wenn diesem Risiko auch grÃ¶Ã□ere Freiheiten in der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft (vgl. schon BSG, Urteile vom 13.07.1978 â□□ 12 RK 14/78 -; vom 28.05.2008 â□□ B 12 KR 13/07 R â□□ und vom 28.09.2011 â□□ B 12 R 17/09 R -, juris) oder grÃ¶Ã□ere Verdienstchancen gegenÃ¼berstehen (BSG, Urteile vom 25.01.2001 â□□ B 12 KR 17/00 R â□□ und vom 31.03.2015 â□□ B 12 KR 17/13 R -, juris). Aus dem (allgemeinen) Risiko, auÃ□erhalb der Erledigung einzelner AuftrÃ¤ge zeitweise die eigene Arbeitskraft gegebenenfalls nicht verwerten zu kÃ¶nnen, folgt hingegen kein Unternehmerrisiko bezÃ¼glich der einzelnen tatsÃ¤chlich erbrachten EinsÃ¤tze (BSG, Urteil vom 28.09.2011 â□□ B 12 R 17/09 R -, juris).

Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang unter Bezugnahme auf die ersten Angaben von KlÃ¤ger und Beigeladenem in ihren FragebÃ¶gen weiter davon ausgeht, dass die sÃ¤chlichen Betriebsmittel (Kamera, sonstiges Equipment) nahezu vollstÃ¤ndig vom KlÃ¤ger gestellt worden seien, ist darauf hinzuweisen, dass die in den FragebÃ¶gen vorgegebenen AntwortmÃ¶glichkeiten (ja oder nein) eher eng gefasst sind und differenzierende Antworten kaum zulassen. Es steht zur Ã□berzeugung des Senats aufgrund der Angaben des Beigeladenen im Klage- und Berufungsverfahrens vielmehr fest, dass er fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit als Kameramann/Medientechniker unternehmertypische Investitionen getÃ¤tigt hat und zwar durch den Erwerb diverser AusrÃ¼stungsgegenstÃ¤nde (Asus Notebook X751L 749Â â□¬, Asus Notebook VivoBook Pro 1.199 â□¬, LackMagic ATEM Television Studio Pro HD 999 â□¬, BlackMagic WebPresenter 469 â□¬, Panasonic AG-AC 160EJ 5.699 â□¬, diverse Adapter, USB Sticks, Speicherkarten usw. ca. 1.000 â□¬, Videoschnitt PC 1.699 â□¬). Dies wird von der Beklagten als solches auch nicht in Zweifel gezogen. Soweit sie darauf hingewiesen hat, dass der Beigeladene diese Betriebsmittel mÃ¶glicherweise fÃ¼r seine weiteren Auftraggeber, nicht jedoch fÃ¼r seine TÃ¤tigkeiten fÃ¼r den KlÃ¤ger eingesetzt habe und daher in Bezug auf diese TÃ¤tigkeit kein maÃ□gebliches Unternehmerrisiko anzunehmen sei, ist dem nicht zu folgen:Â Zum einen erscheint in diesem Zusammenhang die Betrachtung nur der VerhÃ¤ltnisse bei DurchfÃ¼hrung der einzelnen AuftrÃ¤ge zu eng: Ein typisches unternehmerisches Risiko kann sich nÃ¤mlich gerade daraus ergeben, dass vorgreiflich Investitionen (auch) im Hinblick auf eine ungewisse Vielzahl zukÃ¼nftig am Markt noch einzuwerbende AuftrÃ¤ge getÃ¤tigt werden (so auch BSG, Urteil vom 18.11.2015 â□□ B 12 KR 16/13 R -, juris Rn. 35). Auf die Frage, ob der Beigeladene bei jedem seiner EinsÃ¤tze fÃ¼r den KlÃ¤ger seine eigene Kamera und weiteres Equipment genutzt hat, kommt es daher nicht an. Ausreichend ist â□□ und der Senat ist davon Ã¼berzeugt, dass das vorliegend der Fall war â□□, dass der

Beigeladene die von ihm getÃ¤tigten Investitionen auch bei seinen TÃ¤tigkeiten fÃ¼r den KlÃ¤ger eingesetzt hat. So hat der KlÃ¤ger mehrfach betont, dass er selbst weder Ã¼ber AusrÃ¼stung noch Ã¼ber das notwendige Knowhow fÃ¼r die Herstellung von Videodokumentationen verfÃ¼ge. Die hierfÃ¼r notwendige Software (Lizenzkosten etwa 1.600Â â¬ pro Jahr) hat der Beigeladene ebenso selbst vorgehalten wie eine Betriebshaftpflichtversicherung. Er hat ferner bei seinen KameraeinsÃ¤tzen ein eigenes Laptop sowie â soweit nach den Anforderungen des Kunden ausreichend â seine eigene Kamera im Einsatz gehabt. Von â vÃ¶llig untergeordneter Bedeutungâ (so die Beklagte) des Einsatzes eigener Arbeitsmittel kann insoweit keine Rede sein (Unternehmerrisiko auch bejaht etwa durch LSG Hamburg, Urteil vom 10.05.2017 â L 2 R 12/17 -, juris Rn. 32 bei Einsatz eines Laptops mit Schneideprogramm, Fotokamera, zeitweise Filmkamera; SG MÃ¼nchen, Urteil vom 16.03.2017 â S 31 R 388/16 -, juris Rn. 46: Nutzung auch fremden Kamera-Equipments nicht schÃ¤dlich, wenn auch eigene KameraausrÃ¼stung eingesetzt, bestÃ¤tigt durch Bayerisches LSG, Urteil vom 22.04.2021 â L 14 R 5052/17, juris â Leitsatz). Ein unternehmerisches Risiko sieht der Senat auch darin, dass im Fall ausbleibender AuftrÃ¤ge fÃ¼r den Beigeladenen die von ihm getÃ¤tigten Investitionskosten brachliegen (KameraausrÃ¼stung, Laptop) bzw. weiter anfallen (Lizenzkosten fÃ¼r Software, Betriebshaftpflichtversicherung; vgl. zu diesem Kriterium auch LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 19.10.2012 â L 4 R 761/11 -, juris Rn.53; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 22.04.2016 â L 1 KR 228/11 -, juris Rn. 40).
Â
Anders als die Beklagte meint, sind die TÃ¤tigkeiten des Beigeladenen fÃ¼r andere Auftraggeber und die hieraus erzielten EinkÃ¼nfte auch nicht vollstÃ¤ndig irrelevant fÃ¼r die vorliegend zu treffenden Beurteilung. Zwar kÃ¶nnen auch TeilzeitbeschÃ¤ftigte nebeneinander fÃ¼r mehrere Arbeitgeber tÃ¤tig sein. Eine TÃ¤tigkeit fÃ¼r mehrere Auftraggeber erhÃ¤lt damit erst in der Zusammenschau mit weiteren typischen Merkmalen einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit Gewicht, wie z.B. einem werbenden Auftreten am Markt fÃ¼r die angebotenen Leistungen. Wenn aber in relevantem Umfang eine TÃ¤tigkeit auch fÃ¼r andere Auftraggeber stattfindet, sind solche anderweitigen TÃ¤tigkeiten ein Indiz fÃ¼r eine ganz erhebliche Dispositionsfreiheit in Bezug auf die zu beurteilende TÃ¤tigkeit. Dies folgt bereits daraus, dass sie die zeitliche VerfÃ¼gbarkeit des Auftragnehmers erheblich einschrÃ¤nken (BSG, Urteil vom 04.09.2018 â B 12 KR 11/17 R -, juris Rn. 23). FÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit des Beigeladenen spricht insoweit, dass er zwar nicht offensiv, aber doch werbend am Markt auftritt (vgl. zu diesem Kriterium auch LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 01.11.2017 â L 2 R 227/17 -, juris Rn. 40 ff.): Er ist mit seiner unternehmerischen TÃ¤tigkeit auffindbar in Plattformen wie Xing und LinkedIn. Seine AuftrÃ¤ge erhÃ¤lt er vornehmlich Ã¼ber Mund-zu-Mund-Propaganda; insgesamt hatte er im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum etwa 30 weitere Auftraggeber gewerblicher und privater Art. Der Anteil der AuftrÃ¤ge des KlÃ¤gers betrug nach den Angaben des Beigeladenen lediglich 10 bis 15 Prozent seines gesamten GeschÃ¤ftsvolumens. Dies erscheint dem Senat mit Blick auf die Anzahl der im Auftrag des KlÃ¤gers Ã¼bernommenen Projekte (zwischen acht und vierzehn Projekte pro Jahr) im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum auch plausibel. Der Beigeladene war insoweit weder wirtschaftlich von den AuftrÃ¤gen des KlÃ¤gers abhÃ¤ngig noch stand er diesem quasi â auf Abrufâ

zur VerfÃ¼gung. Er hatte vielmehr in ganz erheblichem Umfang auch Verpflichtungen gegenÃ¼ber anderen Auftraggebern und stand damit dem KlÃ¤ger nur in dem (eingeschrÃ¤nkten) Umfang zur VerfÃ¼gung, in dem er nicht schon andere AuftrÃ¤ge eingeplant hatte. Dass dies auch von den tatsÃ¤chlichen AblÃ¤ufen her so war, der Beigeladene dem KlÃ¤ger insbesondere dann abgesagt hat, wenn er schon anderweitig â gebuchtâ war, haben sowohl der KlÃ¤ger als auch der Beigeladene im Rahmen der Angaben gegenÃ¼ber dem SG und der Berichterstatterin des Senats deutlich zum Ausdruck gebracht.

Art und HÃ¶he der vereinbarten VergÃ¼tung kommt vorliegend als nur einem von vielen zu wÃ¼rdigenden Indizien weniger Bedeutung zu. Die Vereinbarung eines pauschalen Tageshonorars spricht nicht notwendig gegen die SelbststÃ¤ndigkeit und fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung des Beigeladenen; ebenso wenig die Tatsache, dass er vom KlÃ¤ger Fahrtkosten bezahlt bekommen hat. Denn die Ãbernahme von Anfahrts- und Wegekosten ist auch z.B. bei selbstÃ¤ndigen Handwerkern durchaus Ã¼blich. Bei der Erbringung von vorwiegend Dienstleistungen (hier: KameratÃ¤tigkeiten) ist ein erfolgsabhÃ¤ngiges Entgelt regelmÃ¤Ãig nicht zu erwarten (vgl. nur BSG, Urteil vom 31.03.2017 â B 12 R 7/15 R -, juris Rn. 46, 48).

Nachdem der Beigeladene nach alledem seine TÃ¤tigkeiten fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht im Rahmen abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung, sondern als SelbststÃ¤ndiger ausgeÃ¼bt hat, kommt es auf die zwischen den Beteiligten schriftsÃ¤tzlich diskutierte Frage, ob der Beigeladene eine âprogrammgestaltende TÃ¤tigkeitâ ausgeÃ¼bt hat, die schon als solche zu seiner Einordnung als freier Mitarbeiter zu fÃ¼hren hÃ¤tte (vgl. ausfÃ¼hrlich zur Anwendung der allgemeinen GrundsÃ¤tze zur Abgrenzung von abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung und selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit Urteil des Senats vom 18.05.2021-Â L 9 BA 1059/19 -, juris Rn. 31 ff.: Radiomoderatorin), nicht an: Dies kann dahinstehen, weil sich bereits unter Beachtung der allgemeinen GrundsÃ¤tze ergeben hat, dass der Beigeladene nicht als abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigter zu beurteilen ist (so auch SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 17.09.2015 â L 1 KR 10/11 -, juris Rn. 39).

Auch die darÃ¼ber hinaus insbesondere im Rahmen des ErÃ¶rterungstermins aufgeworfenen Fragen, ob ein durchgÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis aufgrund einer durchgÃ¤ngigen Verpflichtung oder jeweils tageweise nach einzelner Beauftragung anzunehmen ist und ob ggf. eine unstÃ¤ndige BeschÃ¤ftigung vorliegen kÃ¶nnte, die jedenfalls zu Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung fÃ¼hren kÃ¶nnte (Â§ 27 Abs. 3 Nr. 1 SGB III), ist nicht entscheidungserheblich.

Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 2, Â§Â 162 Abs. 3 VwGO, da weder der KlÃ¤ger noch die Beklagte zu dem in Â§ 183 SGG genannten Personenkreis gehÃ¶ren. Es entspricht nicht der Billigkeit, dem KlÃ¤ger auch die Kosten des Beigeladenen aufzuerlegen, da dieser SachantrÃ¤ge im Berufungsverfahren nicht gestellt und damit ein Prozessrisiko nicht Ã¼bernommen hat.

Der Streitwert fÃ¼r das Berufungsverfahren war gemÃ¤Ã Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG i.V.m. Â§ 63 Abs. 2 Satz 1, Â§ 52 Abs. 1 und 3, Â§ 47 Abs. 1 GKG in HÃ¶he des Betrags der streitigen Beitragsforderung (13.857,76 â¬) festzusetzen.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor. Der Senat hat seiner Entscheidung die vom BSG zur Abgrenzung von abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung und selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit entwickelten GrundsÃ¤tze zugrunde gelegt, so dass der Revisionsgrund der Divergenz (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG) nicht in Betracht kommt. Auch der Revisionsgrund der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung (Â§Â 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG) ist nicht erfÃ¼llt, weil der Sache keine Ã¼ber den Einzelfall hinausreichende Bedeutung zukommt. Dass sich fÃ¼r eine unbestimmte Anzahl von Kameraleuten in einer unbestimmten Anzahl Ã¤hnlicher FÃ¤lle vergleichbare Rechtsfragen stellen, ist weder von der Beklagten dargetan noch fÃ¼r den Senat sonst ersichtlich.
Â

Erstellt am: 05.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024